



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3413

A18

11. Dezember 2024

Seite 1 von 2

Genehmigungsverfahren Braunkohlenplanänderung "Hambach"

Herstellen des Benehmens nach § 29 LPIG

Anlage: Entwurf Genehmigungserlass

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie liegt die vom Braunkohlenausschuss in Köln am 14. Juni 2024 festgestellte Änderung des Braunkohlenplans „Hambach“ zur Genehmigung nach § 29 Landesplanungsgesetz (LPIG) vor.

Aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes leitet sich für den Tagebau Hambach ein deutlich verminderter Kohlebedarf ab. Dies führt zu einem Ende der Kohlegewinnung in Hambach im Jahr 2029 sowie zu Veränderungen der Abbaugrenze, der Sicherheitslinie und der Grundzüge der Wiedernutzbarmachung einschließlich der räumlichen Lage und Ausgestaltung des Tagebausees.

Damit ergibt sich wesentliche Änderung der Grundannahme und das Erfordernis einer Planänderung für den Braunkohlenplan „Teilplan 12/1 – Hambach – Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaues Hambach“ nach § 30 LPIG.

Das Genehmigungsverfahren hat folgenden Ablauf genommen (Bericht nach § 29 Absatz 1 Satz 2 LPIG):

- Die festgestellte Änderung des Braunkohlenplans wurde am 11. Juli 2024 von der Landesplanungsbehörde allen Landesministerien und dem für Raumordnung zuständigen Bundesministerium (Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen)

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

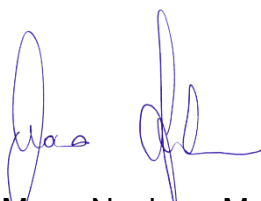
zugeleitet. Ihnen wurde die Möglichkeit gegeben, die vorliegenden Planunterlagen bis zum 30. August 2024 zu prüfen. Im Rahmen dieser Beteiligung wurden keine fachlichen Bedenken gegen den Plan vorgetragen.

- Auch die allgemeine Rechtsprüfung des Braunkohlenplans und die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 29 Absatz 2 LPIG durch die Landesplanungsbehörde kamen zu dem Ergebnis, dass der Plan den gesetzlichen Anforderungen entspricht und zu genehmigen ist.
- Im Anschluss an diese Prüfung hat die Landesplanungsbehörde den Entwurf des Genehmigungserlasses erarbeitet. Dieser wurde den fachlich zuständigen Landesministerien für das Einvernehmen nach § 29 Absatz 1 Satz 1 LPIG zugeleitet. Ihr Einvernehmen liegt vor.

Die Änderung des Braunkohlenplans Hambach kann somit genehmigt werden, sobald das nach § 29 Absatz 1 Satz 1 LPIG erforderliche Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags vorliegt.

Zu diesem Zwecke bitte ich Sie, den beiliegenden Entwurf des Genehmigungserlasses an den Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Mona Neubaur MdL



Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
Geschäftsstelle des
Braunkohlenausschusses
Zeughausstraße 2 - 10
50606 Köln

xx. Dezember 2024

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

51.20.05-000003-2024-0006039

AR'in Michaela Borgmann

Telefon 0211 61772-526

Michaela.borg-

mann@mwike.nrw.de

Braunkohlenplanänderungsverfahren des Braunkohlenplans Hambach für das geänderte Tagebauvorhaben aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes

Genehmigung nach § 29 Landesplanungsgesetz (LPIG)

Bericht der Bezirksregierung Köln vom 10.Juli 2024, Az. 32/64.2-13.5

I.

Genehmigung

Im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und im Benehmen mit dem Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landtages Nordrhein-Westfalen genehmige ich hiermit gemäß § 29 Absätze 1 und 2 LPIG den vom Braunkohlenausschuss am 14.06.2024 festgestellten Braunkohlenplan Hambach für das geänderte Tagebauvorhaben aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen nach § 14 Satz 1 LPIG werde ich nach Mitteilung des Datums der Ausfertigung veranlassen. Mit der Bekanntmachung wird der Braunkohlenplan wirksam. Der Braunkohlenplan ist mit den in § 10 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) genannten Unterlagen und dieser Genehmigung auf den Internetseiten der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln zu veröffentlichen. Zusätzlich ist Einsichtnahme bei den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln als Regionalplanungsbehörden zu gewähren. Auf § 5 Abs. 1 ROG weise ich hin.

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

II.

Erläuterungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigung eines Braunkohlenplans ist nach § 29 Absatz 2 LPIG zu erteilen, wenn er zur Sicherung einer langfristigen Energieversorgung erforderlich ist und die Erfordernisse der sozialen Belange der vom Braunkohlentagebau Betroffenen sowie des Umweltschutzes angemessen berücksichtigt. Die Voraussetzungen liegen hier vor.

1. Sicherung einer langfristigen Energieversorgung:

Aus dem am 16.12.1975 beschlossenen und am 11.05.1977 genehmigten Braunkohlenplan „Teilplan 12/1 – Hambach – Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaus Hambach“ ergab sich, dass die gesamte zeichnerisch dargestellte Abbaufäche bis 2045 für eine gesicherte Energieversorgung notwendig sei.

Für die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen ist der Braunkohleausstieg bis 2030 ein zentrales und im Koalitionsvertrag fest verankertes Ziel. Gleichmaßen bekennt sich die Landesregierung im Koalitionsvertrag zu ihrer Verantwortung, gemeinsam mit der Bundesregierung die Versorgungssicherheit zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten und dazu notwendige Maßnahmen zu ergreifen. Mit dem Inkrafttreten des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) sowie seiner Anpassung 2022, der sich daran anschließenden Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages, der Leitentscheidung 2021 sowie der politischen Verständigung zwischen BMWK, MWIKE und RWE Power AG wird ein Ende der Kohleverstromung 2030 festgelegt. Für den Tagebau Hambach leitet sich aus dem Stilllegungspfad des KVBG ein deutlich verminderter Braunkohlebedarf ab. Gleichzeitig soll unter anderem auf eine bergbauliche Inanspruchnahme der verbleibenden Teile des Hambacher Forstes, des Merzenicher Erbwaldes, des westlich an das FFH-Gebiet Steinheide angrenzenden Waldstückes sowie der Ortschaft Morschenich und der ehemaligen Kirche Manheim-Alt verzichtet werden. Dies führt zu einer Beendigung der Kohlegewinnung im Tagebau Hambach bereits im Jahr 2029 und zu einer Veränderung der Abbaugrenze und Sicherheitslinie sowie der Grundzüge der Wiedernutzbarmachung einschließlich der räumlichen Lage und Ausgestaltung des Tagebausees.

Außerdem unterliegt die Energieversorgung einem Wandel von fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren Energien. Diese Transformation ist notwendig, um einen entscheidenden Schlüssel zur Erreichung der Klimaziele zu gewährleisten. Bis 2029 stellt die im Tagebau Hambach noch zu gewinnende Kohle einen Baustein der Energieversorgung des Landes

dar. Diese findet ausschließlich in einem Bereich statt, der räumlich vom Tagebau auf den oberen Sohlen bereits beansprucht ist. Es werden keine neuen Flächen in Anspruch genommen.

2. Umweltschutz:

Im Rahmen des Braunkohlenplanänderungsverfahrens des Braunkohlenplans Hambach für das geänderte Tagebauvorhaben aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet. Sie erfüllen insgesamt die rechtlichen Anforderungen und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen transparent dar.

Die Umweltprüfung legt die Auswirkungen dar, die durch den Abbau in der geänderten Form zu erwarten sind, und hebt hervor, welche Auswirkungen sich durch die Änderung des Vorhabens ergeben. Für einige Schutzgüter ergeben sich dadurch erhebliche Auswirkungen, die jedoch deutlich geringer sind im Vergleich zur ursprünglichen Tagebauplanung. Für alle nachteiligen Umweltauswirkungen werden, soweit nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften erforderlich und möglich, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie für nicht vermeidbare Auswirkungen entsprechende Ausgleichsmaßnahmen getroffen bzw. einschlägige Ausnahmetatbestände erfüllt.

Auf Grund der Verkleinerung des Tagebaus Hambach bleiben sowohl die Ortschaften Manheim-Alt und Morschenich-Alt sowie Waldbereiche wie der Hambacher Wald, der Merzenicher Erbwald und das Waldgebiet westlich des FFH-Teilgebietes Steinheide erhalten. Dadurch bleiben schutzwürdige Elemente von Landschaft und Natur weitgehend erhalten. Durch einen zusammenhängenden, landschaftsgliedernden, regionalen Biotopverbund kann der ökologische Wert und die Leistungsfähigkeit des Raumes zwischen dem Waldgebiet Steinheide, dem Hambacher Forst, dem Merzenicher Erbwald und der Sophienhöhe sich weiter erhöhen. Eine besondere Bedeutung käme dabei dem nördlich entlang der Hambachbahn verlaufenden, waldbaulich zu entwickelnden Korridor mit einer Breite von etwa 250 m zu. Um dies zu ermöglichen, hat RWE sich bereit erklärt, die erforderlichen Flächen einzubringen. Der Korridor soll als wesentliche Vernetzungsstruktur fungieren. Mögliche Folgenutzungen im Bereich der Manheimer Kirche und ihres Umfeldes sollen planerisch berücksichtigt werden. Durch eine Änderung der Flächenplanung sind der Landwirtschaft für die vorgenannte Inanspruchnahme Flächen im vergleichbaren Umfang bereitzustellen, sodass die Flächenbilanzen des Änderungsvorhabens erhalten bleiben.

Im Ergebnis werden die Erfordernisse des Umweltschutzes durch die Planung angemessen berücksichtigt. Auch die gemäß § 10 Abs. 3 ROG dem Braunkohlenplan beizufügende zusammenfassende Erklärung entspricht den rechtlichen Anforderungen.

Die Auswirkungen der Befüllung des Restsees mit Rheinwasser oder die Verwendung des Rheinwassers als Ersatz-, Ausgleichs- oder Ökowasser sind nicht Gegenstand des vorliegenden Braunkohlenplans. Die konkrete Bewertung der Wasserbeschaffenheit des (zukünftigen) Rheinwassers, deren mögliche Auswirkungen und die Entscheidung über die Notwendigkeit und den Umfang etwaiger Anlagen oder Maßnahmen zur weiteren Aufbereitung erfolgen in den noch erforderlichen bergrechtlichen Betriebsplan- und wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

3. Soziale Belange der vom Braunkohlentagebau Betroffenen:

Die Inanspruchnahme von Siedlungsflächen im Bereich Manheim-Alt sind durch den Braunkohlenplan Teilplan 12/1 legitimiert und größtenteils umgesetzt. Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Flächeninanspruchnahme zu erwarten. Die ursprünglich vorgesehene Umsiedlung der Ortschaft Morschenich-Alt mit den zu erwartenden Auswirkungen nicht mehr erforderlich. Die Umsiedlung endet 2024.

Mit der Seebefüllung und der damit verbundenen Reduzierung der Sumpfungmaßnahmen kommt es zu einem allmählichen Wiederanstieg des Grundwassers. Mit einem stationären Endzustand der Grundwasserstände wird voraussichtlich erst in den 2200er Jahren zu rechnen sein. Bis dahin werden sich nach und nach die vorbergbaulichen Grundwasserstände im Einwirkungsbereichs des Tagebaus Hambach einstellen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Lärm- und Staubimmission sind im Rahmen der Umweltprüfung dargelegt und bewertet worden. Durch die Einhaltung der Immissionswerte sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Auftrag

Dr. Alexandra Renz - von Kintzel